

Artikel 2

Psychische Belastung

Folgende Arbeiten gelten aufgrund der psychischen Belastung für Jugendliche als gefährlich:

- a. Arbeiten, die die Leistungsfähigkeit Jugendlicher in kognitiver oder emotionaler Hinsicht übersteigen, namentlich:
 - ¹ die Akkordarbeit, Arbeiten, die mit ständigem Zeitdruck verbunden sind, sowie Arbeiten, die eine Daueraufmerksamkeit erfordern oder mit einer zu hohen Verantwortung verbunden sind,
 - ² das Überwachen, Pflegen und Begleiten von Personen in körperlich oder psychisch instabilem Zustand sowie die Bergung und Aufbahrung von Leichnamen;
- b. Arbeiten, bei denen die Gefahr eines körperlichen, psychischen oder sexuellen Missbrauchs besteht, namentlich die Prostitution sowie die Herstellung von Pornografie und die Mitwirkung bei pornografischen Darbietungen;
- c. das Einschläfern und das industrielle Schlachten von Tieren sowie die Beseitigung von Tierkadavern.

Allgemeines

Das Jugendalter ist geprägt von tiefgreifenden Veränderungen. Diese Veränderungen betreffen nicht nur den Körper, die sozialen Beziehungen oder die Gefühlswelt. Auch das Gehirn entwickelt sich in der Adoleszenz weiter. Es gibt Situationen oder Erfahrungen im Leben eines jungen Menschen, die sehr belastend sein können. Zu solchen gehören auch Arbeiten, welche die psychische Gesundheit und Ausbildung der Jugendlichen sowie deren psychische Entwicklung beeinträchtigen können. Aus diesem Grund ist es Jugendlichen unter 18 Jahren untersagt, Arbeiten auszuführen, die eine psychische Überbeanspruchung kognitiver und/oder emotionaler Art zur Folge haben können.

Buchstabe a

Punkt 1

Akkordarbeit ist eine mit einem Akkordlohn abgoltene Tätigkeit. In der Regel wird der Akkordlohn anhand der kontrollierten Menge oder Stückzahl pro Stunde berechnet. Je nach Art des Akkordlohns spielt die geleistete Arbeitszeit bei der Berechnung des Lohnes eine untergeordnete oder

gar keine Rolle. Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, sowie Arbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo sind für Jugendliche verboten.

Ein ständiger Zeitdruck oder eine geforderte Daueraufmerksamkeit bringt Jugendliche rasch an ihre psychische Belastungsgrenze und einen Erschöpfungszustand, da sie noch keine Bewältigungsstrategien für den Umgang mit Stress kennen.

Typische Jobs mit mentaler Akkordarbeit, ständigem Zeitdruck oder geforderter Daueraufmerksamkeit sind beispielsweise solche im Telefon-Marketing oder der Qualitätskontrolle in Serien-Produktionen. Häufig sind solche Berufe mit Schichtarbeit verbunden.

Jugendlichen dürfen auch keine Arbeiten mit einer Verantwortung zugewiesen werden, welche ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten deutlich übersteigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Jugendliche diese in der Regel selbst nur schlecht einschätzen können und bei der Beauftragung oft Hemmungen haben, eine bezüglich ihrer Verantwortung überfordernde Arbeit abzulehnen.

Punkt 2

Unter einem körperlich instabilen Zustand wird in diesem Zusammenhang ein unfall- oder krankheitsbedingt körperlich labiler Zustand (gestörte Bewegungskoordination, Gleichgewichtsprobleme, Gebrechlichkeit etc.) und unter einem psychisch instabilen Zustand eine krankheitsbedingte Verhaltensstörung (Epilepsie, Paranoia, Schizophrenie etc.) einer Person verstanden. Das Betreuen, Überwachen, Pflegen oder Begleiten von Personen, welche sich in einem körperlich oder psychisch instabilen Zustand befinden, können bei Jugendlichen zu einer emotionalen Überforderung führen. Aus denselben Gründen ist für diese auch die Bergung und Aufbahrung von Leichnamen verboten, was auch das Waschen, Bekleiden und Schminken von Leichnamen umfasst.

Branchen, in welchen diese Arbeiten vorkommen, sind beispielsweise Betreuungs- und Pflegedienste, Überwachungsdienste und Bestattungsdienste.

Buchstabe b

Arbeiten, bei denen die Gefahr eines körperlichen oder psychischen Missbrauchs besteht, sind für Jugendliche verboten. Dies gilt insbesondere für Arbeiten, welche die Gefahr eines sexuellen Missbrauchs bergen. Zu diesen gehört die Prostitution, die Herstellung von Pornografie und jede Form einer Mitwirkung bei pornografischen Darbietungen. Zu der Letzteren gehört auch der Vertrieb von pornografischem Material (Online- und Telefon-Dienstleistungen, Videos, Drucksachen etc.).

Buchstabe c

Das Töten von Tieren (Einschlafern oder Massentierschlachtung) kann bei Jugendlichen rasch zu einer emotionalen Überforderung und Traumatisierung führen. Aus diesem Grund sind diese Arbeiten für Jugendliche verboten. Bereiche, in welchen solche Arbeiten vorkommen können, sind beispielsweise die Tierpflege, Schlachtbetriebe und Kadaverentsorgung.

Ausnahmen vom Verbot

In einer beruflichen Grundbildung und mit einer Ausnahmegewilligung des SBFI ist es Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren gestattet, die professionelle Ausführung von Arbeiten mit der Gefahr einer psychischen Überbeanspruchung zu erlernen. Nach einer Schulung und Anleitung sowie mit einer Überwachung dürfen die Lernenden jene gefährlichen Arbeiten ausführen, welche in Anhang 2 des Bildungsplans ihrer beruflichen Grundbildung aufgeführt sind.

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeiten ausführen, bei denen sie unter Umständen einer psychischen Überbeanspruchung ausgesetzt sind. Der Betrieb muss bei der Beschäftigung von Jugendlichen diesbezüglich insbesondere die in Anhang 2 zum Bildungsplan der betreffenden Tätigkeit festgelegten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einhalten.